



**Beschluss des Prüfungsausschusses zur Erweiterung des § 25 Absatz 2 Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen vom 19.01.2022**

**Ansprechpartner:**

Prof. Jens Otto (Studiendekan)

Prof. Stefan Löhnert (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Für eine bessere Studierbarkeit und die Verhinderung der Verlängerung der Regelstudienzeit soll § 25 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen um die Module erweitert werden, welche im 4. Semester (laut Studienablaufplan der SO) begonnen werden können. Dadurch können die Studierenden auf Antrag die Modulprüfungen in insgesamt sieben Modulen als Ausnahmefälle absolvieren:

- Grundlagen des Stahl- und Holzbaus (BIW-D-BIW2-01)
- Statik (BIW-D-BIW2-02)
- Bodenmechanik und Grundbau (BIW-D-BIW2-03)
- Grundlagen der Bauausführung (BIW-D-BIW2-06)
- Grundlagen der technischen Infrastruktur (BIW-D-BIW2-07)
- Grundlagen des Wasserbaus und der Gewässerkunde (BIW-D-BIW2-08)
- Grundlagen des Wasserbaus und der technischen Infrastruktur (BIW-D-BIW2-17)

Der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen beschließt die Erweiterung von § 25 Absatz 2 Satz 2 folgendermaßen:

„In Ausnahmefällen können auf Antrag der bzw. des Studierenden die Modulprüfungen in den Modulen Grundlagen des Stahl- und Holzbaus, Statik, Bodenmechanik und Grundbau, Grundlagen der Bauausführung, Grundlagen der technischen Infrastruktur, Grundlagen des Wasserbaus und der Gewässerkunde sowie Grundlagen des Wasserbaus und der technischen Infrastruktur auch dann abgelegt werden, wenn von den Modulen nach Anlage 1 höchstens zwei Modulprüfungen fehlen.“

**Die Erweiterung des § 25 Absatz 2 der PO für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen gilt ab dem 01.04.2022.**